# Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2016 nach § 8a Absatz 1 SGB VIII



## Rücksendung: monatlich

				(freiw Name	echpartner/-in für Rückfragen iillige Angabe) :	Vielen Dank für Ihre M	itarbeit.
Falle	Anschrift adar Eirmiarung nicht mahr zutraffan, hitta guf Saita	2 karrigiaran				Rechtsgrundlagen und weite liche Hinweise entnehmen S Seite 4 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Betung der Fragen die Erläutert der separaten Unterlage.	ie der eantwor-
raiis	Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite	2 kungleren.		Kennr	nummer Einrichtung		
	e tragen Sie eine eindeutige Kennnummer s Falles ein		1–17 18–37	BA L	and Kreis Gemeinde Gemein	deteil Laufende Nummer	_
Α	Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen				Gewöhnlicher Aufentha Minderjährigen zum Ze	eitpunkt der	
1	Geschlecht	00			Gefährdungseinschätz Bitte nur eine Antwort ankr	•	
	Männlich	38 1					53-54
	Weiblich	_ 2			Bei den Eltern Bei einem allein erziehende		01
2	Geburtsmonat	39–40			Bei einem Elternteil mit neu neuem Partner (z.B. Stiefe		
3	Geburtsjahr	41–44			konstellation)		03
4	Zeitpunkt des Abschlusses der				Bei den Großeltern/Verwar		04
	Gefährdungseinschätzung				Bei einer sonstigen Person		☐ 05 —
	Monat	45–46			In einer Pflegefamilie		LL 06
	Jahr		_		In einer stationären Einrich (ohne Eltern/-teil)		07
В	Alter der leiblichen Eltern/Adoptive zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätz				In einer Wohngemeinschaf in der eigenen Wohnung		08
	Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.	Vater Mutte	er		Ohne festen Aufenthalt		
	Unter 18 Jahre	51 52 1	1		An unbekanntem Ort		10
	18 bis unter 27 Jahre	2	2				
	27 Jahre oder älter	3	3				
	Unbekannt	4	4				
	Verstorben		5				

		Name und Anschillt
Bitte zurücksenden an		
		Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
		1–17 F  BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer
Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben		E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung
Bitte nur eine Antwort ankreuzen.	55–56	Bitte alles Zutreffende ankreuzen.
Sozialer Dienst/Jugendamt	01	Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII 57 1
Beratungsstelle	02	
Andere Einrichtung/anderer Dienst der Erziehungshilfe	03	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII58 1
Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe	04	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung
Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson	05	nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII 59 1  Familienersetzende Hilfe
Schule	06	zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII 60 1
Hebamme/Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt u.ä. Dienste	07	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	08	Vorläufige Schutzmaßnahme
Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r	09	nach §42 SGB VIII 62 1
Minderjährige/-r selbst	<u> </u>	Keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 63 1
Verwandte	11	
Bekannte/Nachbarn	12	
Anonyme Meldung	13	
Sonstige	14	

D

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Seite 2 KWG

3

3.

# Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

ı	Gesambewertung der Geranidungssituation
	Bitte nur eine Antwort ankreuzen.
	Kindeswohlgefährdung 1
	Latente Kindeswohlgefährdung 2
	Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungs- bedarf
	Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf
2	Art der Kindeswohlgefährdung
	Bitte alles Zutreffende ankreuzen.
	Anzeichen für Vernachlässigung 65 1
	Anzeichen für körperliche Misshandlung 66 🗌 1
	Anzeichen für psychische Misshandlung 67 🗌 1
	Anzeichen für sexuelle Gewalt 68 1

# noch: F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

3	Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	
	Bitte alles Zutreffende ankreuzen.	
	Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	69 1
	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	70 1
	Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII	71 1
	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII	72 1
	Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII	73 1
	Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII	74 1
	Vorläufige Schutzmaßnahme nach §42 SGB VIII	75 1
	Kinder- und Jugendpsychiatrie	76 1
	Fortführung der gleichen Leistung/-en	77 🗌 1
	Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n	78 1
	Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe	79 🗌 1
G		80
	Ja	∐ 1
	Noin	

KWG Seite 3

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach §8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des §8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß §8a Absatz 1 SGB VIII.

#### Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBI. I S. 10) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden Angaben zu §99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o.g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Gemäß §15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

#### Hilfsmerkmale, Löschen, Kennnummern, laufende Nummern/Ordnungsnummern

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer, die vom statistischen Amt für jede Auskunft gebende Einrichtung frei vergeben wird sowie eine eindeutige, verfahrensspezifische Kennnummer für jeden Minderjährigen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regionalschlüssel für den jeweiligen Kreis, die Gemeinde und den Gemeindeteil sowie einer laufenden Nummer für jede durchgeführte Gefährdungseinschätzung.

Seite 4 KWG

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen 2016 nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

# **KWG**

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### Meldung zur Statistik

Für **jede** abgeschlossene Gefährdungseinschätzung – gegebenenfalls auch für die selbe Minderjährige/den selben Minderjährigen innerhalb eines Kalenderjahres – einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden. Gefährdungseinschätzungen, die im Dezember abgeschlossen werden, sind spätestens bis 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden.

Eine Gefährdungseinschätzung gemäß §8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und seiner/ seinem persönlichen Umgebung verschafft hat (z.B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jede Minderjährige/ jeden Minderjährigen, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kennnummern für jede einzelne Gefährdungseinschätzung voneinander unterscheiden müssen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen. Auch in diesem Fall müssen sich die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren voneinander unterscheiden.

Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

#### A Geschlecht und Alter der/des Minderjährigen

Hier sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr der/des Minderjährigen anzugeben. Zur Berechnung des Alters der/des Minderjährigen ist die Angabe des Monats und Jahres des Zeitpunktes der Gefährdungseinschätzung erforderlich. Maßgeblich dabei ist jeweils der Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

#### B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern

Anzugeben ist das Alter der leiblichen Eltern der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern oder Stiefeltern, Stiefelternteile.

#### Beispiel:

Ein Kind lebt mit der leiblichen Mutter und ihrem neuem Partner zusammen in einem Haushalt. Anzugeben ist neben dem Alter der Mutter nicht das Alter des neuen Partners sondern – sofern bekannt – das des leiblichen Vaters

#### C Aufenthaltsort der/des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist der Aufenthaltsort, an dem sich das Kind für gewöhnlich bzw. hauptsächlich befindet, unabhängig davon, ob sich die Gefährdungssituation dort ereignet hat.

Wohnen die Eltern der/des Minderjährigen, für die/den die Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist nur "bei den Eltern" anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige zusammen mit einem Elternteil in einer stationären Einrichtung (z.B. Mutter-Kind-Einrichtung, Frauenhaus, Obdachlosenheim), ist "bei einem allein erziehenden Elternteil" anzugeben.

Lebt die/der Minderjährige mit ihren/seinen obdachlosen Eltern auf der Straße, ist die Angabe "bei den Eltern" vorzunehmen. Lebt die/der Minderjährige mit einem obdachlosen Elternteil auf der Straße, ist entweder die Angabe "bei einem allein erziehenden Elternteil" oder "bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner" auszuwählen.

"In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung" ist nur anzugeben, wenn es sich dabei um eine selbstorganisierte Wohnung/Wohngemeinschaft der/des Minderjährigen handelt. Hierunter fallen nicht die institutionalisierten Betreuungsformen (Mehr- oder Eingruppeneinrichtungen bzw. Kleinsteinrichtungen) gemäß §§ 19, 34 SGB VIII.

# D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist diejenige Behörde, Einrichtung oder Person/ Personengruppe, durch die das Jugendamt über die etwaige Kindeswohlgefährdung informiert wurde bzw. deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war.

Informiert die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist als bekannt machende Institution der entsprechende Träger anzugeben, in dessen Auftrag die Schulsozialarbeit an der Schule durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in der Regel entweder um den "Sozialen Dienst/Jugendamt" oder um die "Schule".

Zu Beratungsstellen zählen Einrichtungen/Dienste, die Leistungen gemäß §§ 16 bis 18, 28 SGB VIII durchführen.

"Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste" ist auch anzugeben, sofern das Jugendamt auf Grund der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) eine Gefährdungseinschätzung einleitet und durchführt.

Unter "Sonstige" sind z.B. Pflegeeltern oder andere öffentliche Einrichtungen (z.B. Ordnungsamt) anzugeben.

#### E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinderund Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig. Nimmt die/der Minderjährige in dem Zeitraum der Gefähr-

KWG Seite 1

dungseinschätzung bereits eine oder mehrere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur Unterstützung gemäß §§ 16 bis 18 SGB VIII gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z.B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung gehören alle Hilfen gemäß §§27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den familienersetzenden Hilfen alle Leistungen gemäß §§27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

#### F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

#### 1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

"Kindeswohlgefährdung" ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann. Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer "latenten Kindeswohlgefährdung"

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer bzw. anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. F.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen. Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf sind alle weiteren Fragen (F.2 bis G) nicht mehr auszufüllen.

#### 2 Art der Kindeswohlgefährdung

auszugehen.

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F.1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter "Vernachlässigung" versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z.B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z.B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu körperlicher Misshandlung zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z.B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler

Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe der/des Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoagressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z.B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass die/der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist "Vernachlässigung" als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

#### 3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig. Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen sein.

Zur Unterstützung gemäß §§ 16 bis 18 SGB VIII gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z.B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung gehören alle Hilfen gemäß §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den familienersetzenden Hilfen alle Leistungen gemäß §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

"Fortführung der gleichen Leistung/-en" ist dann anzugeben, wenn es keine Änderung bei der Zuordnung zu den genannten Hilfegruppen kommt, weil kein zusätzlicher/anderer Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder weil die andere/zusätzliche Hilfe der gleichen Hilfegruppe angehört.

"Keine neu eingeleitete/geplante Hilfen" ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine Hilfe eingerichtet wird.

## G Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z.B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z.B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

Seite 2 KWG